

Richtlinie für die Verwendung und Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds „Lebendige Innenstadt Koblenz“

Präambel

Der Verfügungsfonds „Lebendige Innenstadt Koblenz“ dient der Finanzierung kleinteiliger, sichtbarer, integrativer und öffentlichkeitswirksamer Projekte, die zur Stärkung, Vitalisierung und Weiterentwicklung der Koblenzer Innenstadt beitragen. Er ermöglicht es Initiativen, Vereinen, Unternehmen, Gewerbetreibenden, Kulturschaffenden und Einzelpersonen, niedrigschwellig eigene Ideen einzubringen, die das Leben in der Innenstadt verbessern, beleben oder nachhaltiger gestalten.

Der funktionale Strukturwandel soll mit Hilfe von Städtebaufördermitteln im Gebiet „Lebendige Innenstadt Koblenz“ vorangebracht werden. Diese Aktivitäten sollen als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung und mit dem Instrument des Verfügungsfonds unterstützt werden.

Über die Verwendung der Mittel wird auf der Grundlage dieser Richtlinie entschieden. Ein lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Auswahl der Maßnahmen. Die mit dem Verfügungsfonds unterstützten Projekte müssen den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts „Lebendige Innenstadt Koblenz“ (nachfolgend „ISEK“ genannt), entsprechen und innerhalb des Fördergebietes realisiert werden. Sie dienen als Ergänzung zu den großen investiven Maßnahmen aus dem ISEK.

Finanziert wird der Verfügungsfonds aus Mitteln des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz und der Stadt Koblenz im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Lebendigen Zentren – Aktive Stadt“. Das Programm verfolgt das Ziel, eine lebendige, inklusive, nachhaltige und zukunftsfähige Innenstadt zu entwickeln.

(1) Ziele des Verfügungsfonds

Die geförderten Projekte müssen einen Beitrag zu mindestens einem der folgenden ISEK-bezogenen Ziele leisten:

Folgende übergeordnete Entwicklungsziele sind maßgeblich:

- Menschen aktivieren, Demokratie und Beteiligung fördern
- Leerstände kreativ reaktivieren
- Soziale Infrastruktur stärken
- An den innerstädtischen Strukturwandel anpassen
- Aufenthalts- und Nutzungsqualität des Stadtraums erhöhen
- „Dritte Orte“ und Erlebnisräume schaffen
- Attraktivität und Teilhabe im Wohnumfeld verbessern
- Sicherheit und Sauberkeit schaffen
- Grün statt Grau: Flächen entsiegeln und begrünen
- Gesunde Stadt als Grundlage zum Wohlergehen der Menschen

- Innerstädtischen öffentlichen Raum erhalten und zukunftsfähig weiter-entwickeln
- Schatten und Kühlung schaffen
- Umweltfreundliche Mobilitätsformen attraktiver gestalten und Angebote aus-bauen
- Motorisierten Individualverkehr in der Innenstadt reduzieren
- Barrierefreiheit und Sicherheit im Straßenraum herstellen
- Bessere Vernetzung an die und innerhalb der Innenstadt

Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen und Projekte verfolgen darüber hinaus insbesondere den Ansatz der:

- Aktivierung privaten / ehrenamtlichen Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt und die Entwicklung und die Aufwertung des Gebiets
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen unterschiedlicher Akteure/-innen in den Stadt- und Ortsteilzentren sowie in anderen Fördergebieten
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner
- Flexibler und lokal angepasster Einsatz von Mitteln der Städtebauförderung
- Flexible Umsetzung von Projekten der Akteure/-innen in Gebieten der Städtebauförderung

(2) Voraussetzungen

- Das Projekt muss einen eindeutigen Bezug zum Fördergebiet und zur Gesamtmaßnahme „Lebendige Innenstadt Koblenz“ haben.
- Das Projekt muss eine positive Wirkung auf die Entwicklung der Innenstadt haben.
- Das Projekt muss sich an Zielen des ISEK orientieren.
- Das Projekt muss am bestehenden Bedarf orientiert sein.
- Das Projekt muss ein zeitnahe und sichtbares / erlebbares Ergebnis zur Folge haben.
- Das Projekt wirkt nachhaltig im Sinne einer Anschubwirkung oder im Hinblick auf sein Entwicklungspotential.
- Das Projekt liegt im öffentlichen Interesse und ist wirtschaftlich vertretbar.

(3) Zuwendungszweck – Aufgabe und Ziel des Verfügungsfonds

Durch den Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahme engagierter Akteure/-innen an der Gebietsentwicklung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasst einzusetzen. Damit soll es gelingen, weitere Akteure/-innen und Partner/-innen für die Gebietsentwicklung zu gewinnen und in die Finanzierung von Maßnahmen einzubinden. Die Zielgruppe der Projekte sollte überwiegend aus dem Fördergebiet kommen oder ihren Lebensmittelpunkt dort haben (Gewerbetreibende etc.). Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig und unbürokratisch finanziert werden.

(4) Förderkriterien

Förderfähig sind Projekte, die sich an den Zielen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) unter Punkt 1 orientieren und die im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sind. Sie leisten einen zusätzlichen und wesentlichen Beitrag im Fördergebiet, wirken sozial-integrativ, öffentlichkeitswirksam und aktivieren oder stärken die Eigenbeteiligung der Akteure/-innen.

Mittel der Städtebauförderung werden für Investitionen, investitionsvorbereitende bzw. investitionsbegleitende und nichtinvestive Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements verwendet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Eine Mischfinanzierung durch eigene oder Drittmittel ist gewünscht. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die

- keine Pflichtaufgaben der Stadt Koblenz sind,
- sich auf ein fachliches Projekt beziehen, sowie auf ein inhaltlich und finanziell abgrenzbares Projekt beziehen (keine institutionelle Förderung),
- die wirtschaftlich vertretbar sind (z.B. durch Vorlage 3 Vergleichsangebote) und
- nicht in anderweitiger Weise gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde,
- laufende Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten, Aufwandsentschädigungen o.ä. des/der Antragsstellers/-in,
- Personalkosten des Antragstellers, die nicht dem Projekt zugeordnet werden können,
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wie z.B.:
 - Bußgelder
 - Abschreibungen
 - Finanzierungs- und Gerichtskosten,
- Personal- und Sachaufwendungen der Gemeindeverwaltung,
- Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten,
- Maßnahmen Bestandssicherung.

Die Auflistung ist nicht abschließend, Weiteres kann aus dem § 44 LHO, aus der VV zu § 44 LHO und der RL-StEE (Abschnitt A Nr. 5.3 ff.) entnommen werden.

Die Mitarbeit im Entscheidungsgremium durch die Vertreter/-innen der Vereine, Interessensgruppen und Organisationen erfolgt ehrenamtlich.

(5) Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt ein jährliches Budget in Abhängigkeit der Fördermittel bereit. Verwalter des Verfügungsfonds ist das Amt 61 – Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Koblenz. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss im jeweiligen Umsetzungsjahr gewährt. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Zuwendungsantrag dargestellten Kosten bewilligt. Innerhalb des Zuwendungsantrages nicht dargestellte Kosten sind nachträglich nicht förderfähig. Die Zuwendung beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 2.500 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 2.500 € (brutto) überschritten werden. Die übrigen Kosten sind durch eigene Mittel, Drittmittel oder anrechenbare Eigenleistungen zu tragen. Ehrenamtliche Arbeit kann als Eigenanteil pauschal berücksichtigt werden (z.B. 15 €/Stunde, Nachweis erforderlich). Einnahmen wie Spenden, Teilnahmebeiträge oder Verkaufserlöse werden auf die Finanzierung angerechnet. Eine Erhöhung des Zuschusses bei Kostensteigerungen ist ausgeschlossen; die Zuwendung reduziert sich, wenn die tatsächlichen Kosten unterhalb der bewilligten Kosten liegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

(6) Zuwendungsfähige Ausgaben

Investive Maßnahmen wie z.B.:

- Kleinmöblierung, Ausstattung, mobile Elemente
- Begrünung, Pflanzungen, Kübel, temporäre Beschattung
- Technische Ausstattung zur Durchführung öffentlich zugänglicher Veranstaltungen

Nicht-investive Maßnahmen wie z.B.:

- Öffentlichkeitsarbeit, Gestaltung, Print- und Onlineformate
- Honorare für Künstler:innen, Moderation, Workshopleitung
- Materialkosten für Veranstaltungen oder Aktionen
- Temporäre Infrastruktur (Strom, Bühne, Zelte, Sicherheit, Toiletten)

(7) Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen wie z.B.:

- Initiativen, Vereine, Gruppen
- Gewerbetreibende, Eigentümer:innen
- Kultur- und Kreativschaffende
- Bürger:innen
- Zusammenschlüsse verschiedener Akteure

(8) Antragsverfahren

Die Anträge müssen schriftlich über das Innenstadtmanagement Koblenz eingereicht werden (Anschrift: Altenhof 7, 56068 Koblenz) und müssen folgende Angaben enthalten:

- Kontaktdaten des/der Antragstellers/-in und der Ansprechperson,
- Projekttitel,
- Nennung des Projektgebietes,
- Zuordnung des Projekts zu den Zielen des ISEK,
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der zu erwartenden Effekte für das Gebiet,
- Angaben zu Kooperationspartner:innen,
- Zeitpunkt der Umsetzung,
- detaillierte Kostenkalkulation,
- Versicherung, dass keine anderen Mittel zur vollständigen Finanzierung vorhanden sind,
- Zuschussbedarf und Darstellung weiterer Mittel für die Maßnahme,
- Bankverbindung,
- Einverständnis mit den städtischen Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO),
- ggf. Angaben der Vorsteuerabzugsberechtigung,
- rechtsverbindliche Unterschrift.

Eingehende Anträge werden vom Innenstadtmanagement vorgeprüft und dem Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung der Stadt Koblenz vorgelegt. Dieses kann Anträge ablehnen, indem es bei Nichteinhaltung der Programmziele ein Veto-Recht ausübt. Die vorgeprüften Anträge werden dem nach § 9 definierten Vergabegremium (unter Abs. 11) zur Entscheidung vorgelegt.

(9) Rechtsgrundlagen

- Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE)
- Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsbestimmungen
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Richtlinie für die Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

(10) Bewilligung

Die Entscheidung über eine Förderung aus dem Verfügungsfonds obliegt dem Vergabegremium. Das Innenstadtmanagement lädt zu Sitzungen des Gremiums ein, leitet die Sitzungen und fertigt ein Protokoll darüber an. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des ISEK. Die Bewilligung kann mit Auflagen an den/die Antragsteller/-in verbunden werden. Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Bei besonderen Beratungsbedarf

können Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden. Stimmrecht haben benannte Mitglieder. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Antragsteller/-innen werden vom Innenstadtmanagement über die Beschlussfassung des Vergabegremiums informiert.

Bei kurzfristigen Anträgen, die zeitnah beschlossen werden müssen, ist ein Umlaufbeschluss per E-Mail möglich. Dieser wird vom Innenstadtmanagement eingeleitet und dokumentiert.

Eine Förderung wird ausschließlich schriftlich bewilligt. Mit dem Projekt darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheids begonnen werden. Abweichungen vom Projektplan sind zu melden und genehmigungspflichtig.

(11) Vergabegremium Lebendige Innenstadt Koblenz

- Vertreter/-in 61 – Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung
- Vertreter/-in 66 – Tiefbauamt
- Vertreter/-in EB 67 – Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen
- Vertreter/-in 31 – Ordnungsamt
- Vertreter/-in 40 - Kulturamt
- Vertreter/-in Bürgerinitiative „Unsere Altstadt“
- Vertreter/-in Schulen
- Vertreter/-in Kita / Kindergarten
- Vertreter/-in katholische Kirche ((Pfarrei Dreifaltigkeit Koblenz (Citykirche))
- Vertreter/-in evangelische Kirche (Stadtmitte)
- Vertreter/-in SMART e.V.
- Vertreter/-in Stadtmarketing
- Vertreter/-in Touristik
- Vertreter/-in Wirtschaftsförderung
- Vertreter/-in Kreatop
- ein Vertreter/-in jeder Fraktion aus dem Ausschuss für Mobilität und Stadtentwicklung
- Bis zu 5 Anwohnende und Gewerbetreibende delegiert auf Vorschlag des Innenstadtmanagements durch Beschluss der politischen Lenkungsgruppe "lebendige Innenstadt Koblenz"
- Innenstadtmanagement (beratend, kein Stimmrecht)

(12) Förderungsart/ Finanzierung/ Förderobergrenze

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks im entsprechenden Umsetzungsjahr bewilligt, und zwar zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der/die Zuwendungsempfänger/-in die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

(13) Vergabe, Mittelgewährung und Abrechnung

Die Vergabegrundsätze bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind zu beachten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung der Abrechnung. Ist eine vom Entscheidungsgremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen. Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Eine vollständige und umfassende Projektbeschreibung max. 5 Seiten, inklusive Fotos mit entsprechenden Bildrechten zur freien Verwendung (als JPG)
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen, Flyer, Plakate),
- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben),
- alle Originalrechnungen zu den Ausgaben,
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen ab einer Auftragssumme oder einem Beschaffungswert von 800 € (netto),
- Fotodokumentation (digital) und Zustimmung zur Veröffentlichung im Rahmen der Gesamtmaßnahme.

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

(14) Zweckbindungsdauer

- Aus Zuwendungsmitteln angeschaffte Gegenstände sind für den Verwendungszweck gemäß der Afa-Tabelle zu erhalten.
- Die entsprechende Zweckbindungsdauer wird dem Zuwendungsempfänger nach der Abrechnung des Verwendungsnachweises per Schreiben mitgeteilt.
- Die Zweckbindungsdauer beginnt mit dem im Verwendungsnachweis angegebenen Datum der tatsächlichen Fertigstellung / Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme.
- Bewegliche Gegenstände, die aus Fördermitteln angeschafft wurden, sind für den definierten Zeitraum zweckentsprechend zu nutzen. Bei vorzeitiger Entwidmung kann eine Rückforderung erfolgen.
- Sollten die beschafften Gegenstände vor Ende der Zweckbindungsfrist unbrauchbar sein, ist die Bewilligungsbehörde zu informieren.

Wird ein aus Zuwendungsmitteln beschaffter Gegenstand vor Ablauf der Frist veräußert, kann die Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zurückfordern.

(15) Publizitätsvorschriften

Bei der Erstellung von Medien und Presstexten ist ein Hinweis auf die Förderung durch die Stadt Koblenz, den Bund und das Land Rheinland-Pfalz zu platzieren. Nach Möglichkeit sind die jeweiligen Logos zu verwenden. Die zu verwendenden Logos werden vom Innenstadtmanagement zur Verfügung gestellt.

(16) Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Umsetzung des Projekts, dem Erhalt einer Abschlussrechnung und der entsprechenden Belege. Es wird in Form eines Verwendungsnachweises abgerechnet. Auftragsvergaben und Anschaffungen, die vor der Bewilligung des Projekts erfolgten, können generell nicht berücksichtigt werden.

Eine Erhöhung der Gesamtkosten führt nicht zu einer Zuschusserhöhung. Eine Verringerung der Gesamtkosten unter die Höhe des bewilligten Zuschusses, hat eine entsprechende Reduzierung des Zuschusses zur Folge.

(17) Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

(18) Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Koblenz am XXX in Kraft.

Die ADD hat der Richtlinie mit Schreiben vom XXX zugestimmt.

Die Richtlinie findet am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung.